

BAföG auf einen Blick

Zunächst einmal:

Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soll jungen Menschen eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Sie wird dann gewährt, **wenn die finanziellen Möglichkeiten der Eltern hierzu nicht ausreichen** und die Ausbildung förderungsfähig ist.

Kein Informationsflyer kann eine persönliche Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung ersetzen. Viel mehr Studierende, als zurzeit einen Antrag stellen, könnten BAföG-Förderung erhalten.

Ein Beratungs-/Informationsgespräch bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung lohnt sich also in jedem Fall!

Neben der Förderung durch BAföG gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich über die Wege und Chancen, ein Stipendium zu erhalten!

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für die Beratung, Tipps und Informationen, Antragstellung usw. ist **für Studierende/Praktikanten:** das Amt für Ausbildungsförderung bei dem **Studentenwerk** am Hochschulort (in Rheinland-Pfalz bei der Hochschule). Dort gibt es die amtlichen Antragsformulare, die auch im Internet unter www.bafög.bmbf.de ausdrucken vorliegen. Die Adressen der einzelnen Studentenwerke finden Sie unter www.studentenwerke.de.

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung.

Zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag (von der Homepage des DSW www.studentenwerke.de abrufbar).

Bitte planen Sie mit ein, dass zwischen Beantragung und Auszahlung des BAföG mehrere Wochen vergehen. Sie selbst können das Verfahren jedoch beschleunigen. Wir geben Ihnen Tipps zum vollständigen Ausfüllen Ihres Antrags:
www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=03308

Die BAföG-Regelungen sind hier verkürzt dargestellt. Es gilt aber allein das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Wie können Sie Ihr Studium finanzieren? Wo erhalten Sie Informationen über das BAföG? – Wer berät Sie? – Das Studentenwerk hilft weiter.

Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die 58 Studentenwerke sind für die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zuständig.

Hierzu zählen:

- * Verpflegung in ihren Mensen/Cafeterien
- * Zimmer und Appartements in ihren Studentenwohnheimen
- * Ausbildungsförderung (BAföG) bei ihren Ämtern für Ausbildungsförderung
- * Rechtsberatung
- * Sozialberatung
- * psychotherapeutische Beratung
- * Kindertagesstätten
- * kulturelle Angebote

und Weiteres mehr.

Die Studentenwerke sind für das wirtschaftliche und soziale Umfeld während des Studiums zuständig.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Zusammenschluss (Dachverband) aller 58 Studentenwerke in Deutschland.



Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11
10178 Berlin
www.studentenwerke.de

Für individuelle Nachfragen stehen Ihnen die Studentenwerke zur Verfügung.

Idee und Konzeption: RA Bernhard Börsel, DSW.

Stand: April 2009



BAföG-aktuell



Deutsches Studentenwerk

Wer kann BAföG-Förderung bekommen?

BAföG erhalten in der Regel deutsche Studierende und Praktikanten, unter bestimmten Voraussetzungen auch Schüler und ausländische Auszubildende. Zu Beginn der Ausbildung darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein, es gibt jedoch einige Ausnahmen. Nach der Zwischenprüfung oder dem 4. Fachsemester muss dem Amt ein Leistungsnachweis vorgelegt werden, damit man weiter BAföG-Förderung erhält.

Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Eine erste Ausbildung ist in der Regel förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert.

Ein Master-Studiengang ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut. **Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen** werden als weitere Ausbildungen nicht ohne Weiteres gefördert.

Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters lassen den BAföG-Förderungsanspruch nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom Einkommen des Ehegatten/der Eltern und vom Einkommen/Vermögen des Auszubildenden ab. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet. **Feste Einkommensgrenzen existieren nicht.**

Der BAföG-Förderungsbetrag ist individuell hoch; nicht jeder erhält den BAföG-Höchstsatz.

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. EU-Ausland	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
Grundbedarf	366 €	366 €
Bedarf für Unterkunft	146 €	48 €
Regelbedarf	512 €	414 €

Durchlaufende Posten:		
bei Nachweis höherer Mietkosten	bis zu 72 €	---
Krankenversicherungszuschlag (gesetzl. KV)	54 €*	54 €*
Pflegeversicherungszuschlag	10 €*	10 €*
Maximalförderung	648 €* 	478 €*

* Nur bei BAföG-Neubewilligungen ab März 2009.

Studiengebühren sind Ländersache. Im Rahmen des BAföG werden sie **nicht** übernommen. Die Bundesländer bieten dafür spezielle Studiengebührenkredite ihrer Landesbanken bzw. der KfW-Förderbank an.

Vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seinem Ehegatten/seinen Eltern (nur Einkommen) werden unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele **BAföG-Freibeträge** abgezogen. Dies hängt vom Familienstand der Eltern, der Zahl der Geschwister und deren Ausbildungsart, von Unterhaltszahlungen an Großeltern usw. ab.

Zusätzlich erhalten studierende Eltern auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro/mtl. für das erste und weitere 85 Euro/mtl. für jedes weitere Kind als Zuschuss.

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn Studierende nicht mehr als 4.818,09 Euro brutto (3.060 Euro + 920 Euro Werbungskosten + 21,5% Sozialpauschale) im BAföG-Bewilligungszeitraum verdienen. Umgerechnet auf 12 Monate ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, **wenn das eigene Einkommen des Studierenden 401,50 Euro/mtl. nicht übersteigt.** Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung/400-Euro-Job ist also ohne BAföG-Anrechnung möglich.

Die Ämter für Ausbildungsförderung der Studentenwerke errechnen Ihnen gerne vorab unverbindlich Ihren voraussichtlichen BAföG-Förderungsbetrag (den Einkommensteuerbescheid des Ehegatten/der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr mitbringen!).

Für eine **elternunabhängige BAföG-Förderung** muss man in der Regel nach dem 18. Lebensjahr 5 Jahre erwerbstätig gewesen sein oder auf insgesamt 6 Jahre Ausbildung/Erwerbstätigkeit (dabei 3 Jahre Berufsausbildung, 3 Jahre Erwerbstätigkeit, bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend länger erwerbstätig) kommen.

Wie lange wird BAföG-Förderung gezahlt?

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der festgesetzten Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs geregelt ist. Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAföG-Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester studiert, ohne BAföG-Förderung zu erhalten, wird hinterher nicht länger gefördert. **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus** wird für die Zeit gewährt, die ursächlich für eine Studienzeitverzögerung war (z.B. Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaliges Nichtbestehen des Examens oder Behinderung). Wer beim Prüfungsamt zum Examen zugelassen ist, kann bis zu 12 Monate **Hilfe zum Studienabschluss** erhalten.

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können auf gesonderten Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. **Für die BAföG-Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung (www.studentenwerke.de) zuständig.**

Seit Anfang 2008 ist **innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz das gesamte Studium** einschließlich Studienabschluss förderungsfähig – zu Bedingungen wie in Deutschland. **Außerhalb der EU** kann die Ausbildung nach einem Jahr Studium in Deutschland zunächst bis zu 1 Jahr, insgesamt bis zu 5 Semestern gefördert werden. In der Regel zählt dann max. 1 Jahr Auslandsausbildung nicht bei der BAföG-Förderungshöchstdauer mit.

Zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen) wird BAföG für Auslandszuschläge (nur außerhalb der EU/Schweiz), Auslandskrankenversicherung und – pauschalisiert – für Reisekosten gewährt. Für nachweisbar notwendige Studiengebühren können Sie zusätzlich für max. 1 Jahr bis zu 4.600 Euro/Jahr als Zuschuss erhalten.

Stellen Sie den Antrag auf Auslands-BAföG spätestens 6 Monate vor dem Auslandsaufenthalt.

Welchen Teil der BAföG-Förderung muss ich wann zurückzahlen?

Studierenden-BAföG wird in der Regel **zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen** gewährt. Dieses zurückzahlende Darlehen beträgt ab Studienbeginn März 2001 max. 10.000 Euro, dies gilt aber nicht rückwirkend vor März 2001. Die Bundesländer, in denen Studiengebühren erhoben werden, haben für BAföG-Empfänger, die einen Studiengebührenkredit nahmen, eine Obergrenze für die Rückzahlung von BAföG plus Studiengebührenkredit festgelegt: Dieser liegt – je nach Bundesland – zwischen 10.000 und 17.000 Euro. Das Bundesverwaltungsamt (www.bundesverwaltungsamt.de) ist für die Einziehung des BAföG-Darlehens zuständig. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt 5 Jahre nach dem Ende Ihrer BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende Ihres Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 105 Euro/mtl. Auf Antrag (innerhalb eines Monats nach dem Bescheid!) gibt es unterschiedliche **Darlehensteilerlasse**, z.B. für ein besonders schnelles, erfolgreiches Studium oder bei vorzeitiger Rückzahlung, ähnlich bei Kindererziehung (nur bis 31.12.2009). Die Rückzahlung ist **einkommensabhängig**, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden. Adress- und Namensänderungen bitte dem Bundesverwaltungsamt melden (50728 Köln; bafog@bva.bund.de).